

Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ruhpolding (BGS – EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der Gemeinde Ruhpolding (BGS – EWS) vom 04.11.2014 wird wie folgt geändert.

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q_N)	Dauerdurchfluss (Q₃)	Grundgebühr
bis Q _N 2,5 m ³ /h	bis Q ₃ 4 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis Q _N 6 m ³ /h	bis Q ₃ 10 m ³ /h	90,00 €/Jahr
bis Q _N 10 m ³ /h	bis Q ₃ 16 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis Q _N 15 m ³ /h	bis Q ₃ 25 m ³ /h	172,50 €/Jahr
über Q _N 15 m ³ /h	über Q ₃ 25 m ³ /h	232,50 €/Jahr

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- a) wenn nur Schmutzwasser abgeleitet wird **2,79 €/m³ Abwasser**
b) wenn Schmutz- und Niederschlagswasser abgeleitet wird **2,98 €/m³ Abwasser**

§2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ruhpolding, 27.11.2025
GEMEINDE RUHPOLDING



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister